



Technische
für den
Kraftfahrzeugverkehr

Rial Leichtmetallfelgen
6701 Fußgönheim
070523 LK 120/5

Prüfbericht-Nr.
55 0811 92
Blatt-Nr. 1
Stand 3/92

Dieser Prüfbericht dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer bei Einzelabnahmen nach § 19 StVZO.

I. Beschreibung der Sonderräder

Hersteller und Vertrieb: Rial Leichtmetallfelgen GmbH
Industriest. 1
6701 Fußgönheim

Fabrikmarke: Rial

I.1 Sonderraddaten

Rad-Nr. bzw. Radtyp: 9 70523
Radgröße nach Norm: 7 J x 15 H 2
Einpresstiefe: 15 mm
Zul. Radlast: 625 kg

I.2 Radanschluss

Befestigungsart: mit 5 Kegelbundschauben
Gewinde M12x1,5x30,5 mm die
mitgeliefert werden

Anzugsmoment der Radschrauben
bzw. Radmuttern: 110 Nm

Lochkreisdurchmesser: 120 +/- 0,1 mm

Mittellochdurchmesser: 72,6 +/- 0,1 mm

Zentrierungsart: Mittenzentrierung



Techn. Prüfamt
für den
Kraftfahrzeugverkehr

8141 Leichnitzalleluen
6701 Fußgönheim
LK 130

Prüfbericht-Nr.
55 0831 93
Blatt-Nr. 2

1.3 Kennzeichnung der Sonderklasse

An der Außenseite der Sonderklasse wird folgende Kennzeichnung eingeprägt bzw. eingeprägt:

Fabrikmarke: R141
Klassifizierung: D 70521
Folgebildung: F 2 x 15 M 2

An der Innenseite der Sonderklasse wird folgende Kennzeichnung eingeprägt bzw. eingeprägt:

Einprägeort: ET 15
Herstellungsort: Made in Germany
Herstellungsdatum: Fertigungsmonat u. -jahr

1.4 Kennzeichnungsübersicht

Fahrzeughersteller: Bayerische Motoren AG, München

Fr-Typ	Ausführung	Handelsbes.	ABE-Nr.	zul. Beifahrer	Auf. Min.
B/W			E 700		A1, A3, A4, A5, A6, A8, A9, A12, A31, A34, A30
	1010	510 1		195/65R15	
	201.	520 1		205/65R15	
	211.	530 1d		225/60R15	
	221.	525 1		205/65R15	
	301.	530 1		225/60R15	
	351.	535 1		225/60R15	
	1810d	518 1	E 700/1	195/65R15	
	200-4	520 1		205/65R15	
	240-4	524 1d		225/60R15	
	250-4	525 1d,de,		225/60R15	
	250-4	526 1		225/60R15	
	351.6	535 1		225/60R15	



Techn. Prüfamt
für den
Kraftfahrzeugverkehr

8141 Leichnitzalleluen
6701 Fußgönheim
LK130/5

Prüfbericht-Nr.
55 0831 93
Blatt-Nr. 3

1.4 Kennzeichnungsübersicht (Fortsetzung)

Fr-Typ	Ausführung	Handelsbes.	ABE-Nr.	zul. Beifahrer	Auf. Min.
7/1			E 396		A1, A3, A4, A5, A6, A8, A9, A12, A31, A34, A30, B37, B29
	A301/..	730 1		205/65R15	
	A301/..M			225/60R15	
	A301/..N				
	A301/..	735 1		225/60R15	
	A331/..M				
	A331/..L				
	A331/..N				
	A331/..L				
	A331/..M				
	A331/..L	735 1A			
	A331/A.				
	A331/A.	750 1			
	A301/..M				
	A301/..L				

Anlagen und Einzelteile

11. Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Durchschens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Probiers über den vorgerichteten Zustand des Fahrzeuges eine erneute Überprüfung der Federanordnung durch den Verwaltungsverkehrsamt (Fahrzeugstelle) zu beauftragen (§ 19, Abs. 2, Nr. 20).
12. Reifen mit der Geschwindigkeitbeschränkung V (alte Beschriftung) dürfen nach DIN 7833 (Reifen mit M, S, K, X-Beschriftung) bis zu einer Geschwindigkeit von 210 km/h nur bis 90 % der Geschwindigkeit der Beschriftung ausgenutzt werden und der Reifeninflationsdruck mit dem Reifensymbol V (alte Beschriftung) beschriftet sein. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist zu beachten. Von 9 km/h zu addieren. Der Reifensymbol V (alte Beschriftung) entspricht einer Geschwindigkeit von 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 120 % der Geschwindigkeit der Beschriftung. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist zu beachten. Von 9 km/h zu addieren.
13. Die abgedruckten erforderlichen Geschwindigkeitsangaben und Reifensymbole sind zu verwenden. Ferner sind die Reifensymbole und die Reifensymbole als Kennzeichnung zulässig.
14. Das Fahrzeug und die Bremsanlage müssen mit Ausnahme der Bremsen für den Fahrer und die Fahrerseite mit einer Bremskraftverstärker ausgestattet sein. Die Zulassung der Bremsen ist anhand eines Prüfberichts bzw. durch den Fahrer zu bestätigen. Die Zulassung der Bremsen ist anhand eines Prüfberichts bzw. durch den Fahrer zu bestätigen.
15. Zur Befestigung der Sonderfeder dürfen nur die Befestigungspunkte der Feder verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderfeder am Fahrzeug ist eine Einbaueinheit entsprechend folgenden Mindestumhüllungen (e Umhüll. bei 1,5 und 1,2 x 1,5 l Umhüll. bei 1,2 x 1,25, N 1 x 1,5 und 1,2 x 1,25) der Befestigungspunkte einzuhalten.
16. Wird das permanente Getriebe verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht höher als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit Automatikgetriebe darf nur ein Erstsatz mit gleichem Getriebe bzw. gleichem Abtriebsverhältnis verwendet werden.

Anlagen und Einzelteile (Fortsetzung)

17. Die Bauteile der Sonderfeder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifensymbol V vorgeschriebene Reifensymboldruck bzw. Mindestinflationsdruck zu beachten ist.
18. Die Bauteile sind darauf hinzuweisen, dass Schneeketten nicht verwendet werden können.
19. Bei den nur schlauchlose Reifen und Ventile DIN 7780-43 (Reifen mit schlauchlosem Ventil mit Metallring und Befestigung durch Ventile) Oberventile von außen, die während der Fahrt entriegeln (z.B. Alligator Nr. 2024 in der Reifensymboldruck) bei Fahrzeugen mit einer Bauartnummerventile zulässig. Ober 210 km/h sind nur Metallringventile zulässig.
20. Zur Abwechslung der Sonderfeder können Kahlweisse Klauen oder Klauenringe verwendet werden.
21. Das Fahrzeug ist mit den Rädern mitzuliefern.
22. Nicht zulässig für Fahrzeugführungen mit großer, vorderer Schwenkbremse (Durchmesser 334 mm)
23. Bei Fahrzeugführungen mit einer zulässigen Achslast größer als 1350 kg (auch bei Achslastverteilung) ist diese auf 1350 kg zu reduzieren.
24. Spurwechselkriterium
- Es ergeben sich folgende Spurverbreiterungen:
- | | | |
|-----------|-------------------|----------------|
| Radgröße: | Spurverbreiterung | Radprofiltiefe |
| BMW 5/4 | 14 mm | 15 mm |
| BMW 7/1 | 14 mm | 15 mm |
25. Dauerstellbereichskriterium
26. Gutachten der Riderpflichtstelle des TÜV Pfalz e.V. liest vor.

tiw
PRALZ

Techn. Prüflehre
für den
Kundendienstspezialist

Teil 1 Leichteletztteil
6101
Nischenheft
LN 130/5

Prüfbericht-Nr.
556 0031 92
Blatt-Nr. 6

III. Durchsichtbare Prüfungen/Prüfungsergebnisse

Die Prüfungen wurden nach dem VdDV-Merkblatt "Begutachtung von baulichen Veränderungen an ZKW u. PKW-Kühler" unter besonderer Berücksichtigung der Betriebssicherheit, Abteilung 1 - durchgeführt. Insbesondere wurde geprüft:

- Prüfung der Leuchten und beladeten Zustand.
- Es wurden keine negativen Auswirkungen auf das Fahrverhalten festgestellt.

IV. Abschlussbescheinigung

Unter der oben erwähnten Ausrüstung entsprechen die Fahrzeuge mit Ausnahme der in dem o.g. ABeG den 12. Ziff. 1.4) beschriebenen Anforderungen - den geltenden Vorschriften.

Das Gutachten umfasst Blatt 1 - 6 und ist mit der Einheit gültig.

Ludwigshafen, den 19. März 1992

Dipl.-Ing. A. Seif
sachverständiger

